

1. Ist die Refinanzierung der vertraglich gebundenen Leistungserbringung (§§ 123 ff SGB IX) sichergestellt?

Die Regelfinanzierung ist sichergestellt. Zahlungen werden in der gewohnten Art und Weise erfolgen.

2. Kann mit dem KSV Sachsen eine Abschlagszahlung vereinbart werden?

Unser Ziel ist eine fristgerechte Auszahlung, jedoch kann es sowohl bei den Leistungserbringern als auch beim KSV Sachsen bedingte Personalausfälle geben. Um verzögerte Zahlungen zu vermeiden, können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständigen Ansprechpartner.

3. Können weiterhin Anträge nach dem SodEG beim KSV Sachsen eingereicht werden?

Es können weiterhin durch die Dienstleister Anträge für Erstattungsleistungen nach dem SodEG über die Einrichtungen beim KSV Sachsen eingereicht werden. Das Verfahren aus dem Frühjahr 2020 wird analog fortgeführt.

4. Was ist bei außergewöhnlich hohen Personalausfällen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des KSV Sachsen zu beachten?

Die Sicherstellung der Grundversorgung in den besonderen Wohnformen ist für die dort lebenden Menschen mit Behinderung und den KSV Sachsen von besonderer Bedeutung. Zugleich sehen wir ebenso auch die Versorgung in den sogenannten Förder- und Betreuungsbereichen von besonderer Bedeutung an.

Der KSV Sachsen als Träger der Eingliederungshilfe hat Verständnis dafür, dass ordnungsrechtliche Vorgaben und fachliche Standards in dieser besonderen Krisensituation ggf. nicht komplett bzw. nur eingeschränkt eingehalten werden können. Eine generelle oder abschließende Befreiung von ordnungsrechtlichen Vorgaben ist dem KSV Sachsen nicht möglich, jedoch werden diese gerade im Hinblick auf die besondere Situation mit „Augenmaß“ gewürdigt. Wir bitten Sie, im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung, die Ansprechpartner des KSV möglichst frühzeitig zu informieren. Dazu zählen neben den Ansprechpartnern des Fachbereiches 2 auch die Ansprechpartner der Heimaufsicht.

5. Welche Möglichkeiten gibt es, die Leistungserbringung trotz hoher Personalausfälle sicherzustellen?

In erster Linie obliegt es den Leistungserbringern, bestehenden zeitlichen Vorlauf zu nutzen, um einrichtungsbezogene Konzepte auch auf den Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung anzupassen.

Dabei können folgende Impulse Berücksichtigung finden:

- Rücksprache mit dem jeweiligen Regional- oder Landesverband zu Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Rundschreiben mit Helferaufruf)
- interne Priorisierung der Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Arbeitszeitverlagerungen/ Anpassungen
- Konkrete Aufgabenzuweisung an Beschäftigtengruppen
- Nutzung bestehender Helferstrukturen in den Landkreisen/ kreisfreien Städten
- Befähigung sonstigen Personals zur niedrigschwelligen Betreuungs- und Pflegeleistungserbringung

6. Was ist bei Abrechnung der besonderen Wohnformen für das Jahr 2021 zu beachten?

Für das Abrechnungsjahr 2021 hat der KSV Sachsen folgende Regelungen getroffen:

- Corona bedingte Abwesenheiten waren als "C" in den Anwesenheitslisten/Abrechnungen kenntlich zu machen.
- Im I. und II. Quartal 2021 kam es bei Corona bedingter Abwesenheiten in den besonderen Wohnformen (C-Tag z.B. Versorgung bei den Eltern zu Hause) zu einer Auszahlung der vereinbarten Abwesenheitsvergütung (sogenanntes Bettengeld).
- Für diese im I. und II. Quartal entstandenen Corona bedingten Abwesenheiten erfolgte seitens des KSV Sachsen keine Anrechnung auf die jährlichen Fehltage des Jahres 2021.
- Ab 01.07.2021 wurde mit der Zählung der Abwesenheitstage begonnen, d.h. C-Tage wurden als anzurechnende Abwesenheitstage berücksichtigt.

7. Wie gehen die Leistungserbringer mit der Testpflicht der Leistungsberechtigten in der WfbM um?

Wir gehen davon aus, dass die Leistungserbringer die angebotenen/ausgegebenen Tests sowie zugleich auch deren Ergebnisse einschließlich der Verweigerung einer Testung dokumentieren. Im Umgang mit sog. Testverweigerern setzen wir voraus, dass den Bedenken/Verweigerungshaltungen der Menschen mit Behinderung durch die Leistungserbringer mittels zunächst weitergehenden Er- bzw. Aufklärungen begegnet wird.

8. Wie ist der Umgang mit Leistungsberechtigten, welche aufgrund der Verweigerung einer Testung innerhalb der WfbM vom Arbeitgeber nach Hause geschickt werden?

Analog der bisherigen Aussagen im Beschluss *Nr. 3/2020* der Kommission nach § 131 SGB IX sowie ergänzend in unseren Rundschreiben *Nr. 2-34/2020* und *3-46/2020* erwarten wir eine indirekte Leistungserbringung durch den jeweiligen Leistungserbringer.

Uns ist bewusst, dass dies in der Praxis zu unterschiedlichen Handhabungen führen kann. Insofern haben wir anhand der folgenden Beispiele die weiteren Folgen (Kenntlichmachung) bei der Abrechnung/Spitzabrechnung dargestellt.

- Indirekte Leistungserbringung = C*

* hierzu Verweis auf die aktuelle Beschlusslage der Kommission nach § 131 SGB IX (*Beschluss Nr. 7/2021*) für die Spitzabrechnung im Arbeitsbereich der WfbM für das Jahr 2021

- keine Leistungserbringung = FT
- Arbeitsrechtlich steht den Leistungserbringern auch die Möglichkeit zur Kürzung des Arbeitsentgeltes zur Verfügung. Diese Tage sind als unentschuldigter Abwesenheitstag zu kennzeichnen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge entfällt, somit auch der Anspruch auf Erstattung durch den Kostenträger i.S. der AufwErstVO. Analog gilt dies auch in den Fällen nach § 56 Abs.1 Satz 4 IfSG, wenn Erstattungen bei angeordneten Absonderungen nicht gegeben sind.

9. Was ist bei der Spitzabrechnung der WfbM für das Jahr 2021 zu beachten?

Die Kommission nach § 131 SGB IX hat für das Abrechnungsjahr 2021 im Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) mit *Beschluss 7/2021* und für Leistungen im Förder- und Betreuungsbereich, bei anderen Leistungsanbietern und in den Tagesstätten für Menschen für Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen mit *Beschluss 10/2021* ergänzende Regelungen festgelegt.

Hierzu haben wir beispielhaft mögliche Gründe der Abwesenheiten aufgeführt:

- unentschuldigtes Fernbleiben = FT
- krank = FT
- Quarantäne = Q

10. Wie ist bei angeordneter Quarantäne zu verfahren?

Analog unserer o.g. Rundschreiben bitten wir die Leistungserbringer um Inanspruchnahme bzw. Beantragung vorrangiger Erstattungsleistungen nach § 56 IfSG bei der Landesdirektion Sachsen und um Vorlage der jeweiligen Bescheide der Gesundheitsbehörden bzw. Landesdirektion Sachsen im Rahmen der Spitzabrechnung.

11. Was kann der KSV Sachsen zur Zahlung/Fortzahlung des Werkstattlohns sagen?

Wir bitten um Verständnis, dass der KSV Sachsen hierzu keine Aussagen (rechtlich verbindlicher Natur) treffen kann. Diese Thematik betrifft ausschließlich das zwischen den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis.

12. Gelten die Corona-Regelungen des ÖPNV auch bei den Fahrdiensten der WfbM?

Ja.

13. Sind von § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG im Hinblick auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht auch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter erfasst?

Hierzu gab das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Referat 43 am 28.12.2021 folgende Antwort:

„Zu den Unternehmen, die im Sinn des § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG vergleichbare Dienstleistungen anbieten, zählen auch Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX erbringen. Demnach unterliegen auch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter der Nachweispflicht.“

14. Kann der KSV Sachsen zum Thema “einrichtungsbezogene Impfpflicht” Handlungsempfehlungen geben?

Wir bitten um Verständnis, dass der KSV Sachsen zuständigkeitshalber hierzu keine Aussagen (rechtlich verbindlicher Natur) treffen kann. Gleichzeitig sind wir zuversichtlich, dass die zuständigen Gesundheitsämter bestehende Ermessensspielräume im Hinblick auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht nutzen werden um eine sorgfältige Abwägung zwischen der Impfverpflichtung einzelner Beschäftigter und der Sicherstellung des Gesamtversorgungsauftrags ganzer Einrichtungen und Dienste vorzunehmen. Eine ermessenslenkende Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt an die kommunalen Gesundheitsämter befindet sich dazu in Erarbeitung.

Wir begrüßen eine baldige sachsenweite Handlungsempfehlung zur einheitlichen Ermessensausübung der Gesundheitsämter und erhoffen uns dadurch, eine Handlungssicherheit für alle Betroffenen.

15. Kann Personal, welches der Immunitätsnachweis-Pflicht nicht nachkommt, ab dem 16.03.2022 zur Betreuung/Versorgung/Pflege entsprechend der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX im Zuständigkeitsbereich des KSV Sachsen weiterhin eingesetzt werden?

Die Einsatzplanung obliegt dem Leistungserbringer. Solange keine gegenteilige Entscheidung des Gesundheitsamtes vorliegt, ist es nach Auffassung des KSV Sachsen grds. weiterhin möglich.